

28

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 554/80

BESCHLUSS

in der Entmündigungssache

Brigitte Anna S [REDACTED] - M [REDACTED]
geb. K [REDACTED], S [REDACTED] str. 16, L [REDACTED]

Antragstellerin,

g e g e n

Christine K [REDACTED], geboren am 11. Oktober 1907,
S [REDACTED] str. 16, L [REDACTED],

Antragsgegnerin.

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Lohmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Rheine.

G r ü n d e :

I.

Auf den am 25. März 1980 gestellten Antrag der Antragstellerin hat das Amtsgericht Rheine durch Beschluß vom 3. April 1980 gegen die Antragsgegnerin das Verfahren zum Zwecke der Entmündigung wegen Geisteschwäche eingeleitet. Die Antragsgegnerin wohnte zu dieser Zeit im Haushalt der Antragstellerin, ihrer Tochter, in Rheine. Ferner hat das Amtsgericht Rheine ein fachärztliches Gutachten des Landesmedizinaldirektors Dr. med. H. [REDACTED] vom 9. Juni 1980 eingeholt, das zu dem Ergebnis kommt, bei der Antragsgegnerin, die an einem hirnarteriosklerotischen Verwirrheitszustand leide, lägen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BGB für eine Entmündigung wegen Geistesschwäche vor. Nachdem das Amtsgericht auf den 19. August 1980 Termin zur Vernehmung der Antragsgegnerin in Gegenwart des Sachverständigen anberaumt hatte, hat die Antragstellerin mitgeteilt, sie werde am 8. August 1980 mit ihrer Mutter nach Ludwigsburg umziehen. Das Amtsgericht hat daraufhin den Verhandlungstermin aufgehoben und durch Beschluß vom

13. August 1980 die Verhandlung und Entscheidung gemäß § 650 ZPO dem Amtsgericht Ludwigsburg überwiesen. Dieses hat die Übernahme abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 650 Abs. 1 ZPO nicht vorlägen, und hat die Akten dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Das Amtsgericht Ludwigsburg ist nicht verpflichtet, die Sache zu übernehmen.

1. Allerdings stehen der Überweisung formelle Hindernisse nicht im Wege. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheine für das Entmündigungsverfahren, die Voraussetzung auch für die Rechtmäßigkeit der Überweisung ist (Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 38. Aufl. § 650 Anm. 2), ist gegeben. Da die Antragsgegnerin bei diesem Gericht zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§ 16 ZPO), war es nach § 648 Abs. 1 ZPO für die Einleitung des Verfahrens ausschließlich zuständig. Diese Zuständigkeit, die auch für die Entscheidung über den Entmündigungsantrag gilt (Stein/Jonas/Schlosser ZPO 20. Aufl. § 648 Rdn. 1), ist selbst dann bestehen geblieben, wenn sich der Wohnsitz der Antragsgegnerin nach Stellung des Entmündigungsantrages geändert hat (Stein/Jonas/Schlosser a.a.O.; Baumbach/Lauterbach/Albers a.a.O. § 648 Anm. 1; Zöllner/Karch ZPO 12. Aufl. § 648 Anm. 1). Es kommt daher nicht darauf an, ob der Wohnsitz der Antragsgegnerin in Rheine durch den Umzug nach Ludwigsburg wirksam aufgehoben worden ist. Ferner hat das Gericht die Antragsgegnerin noch nicht vernommen (§ 650 Abs. 2 ZPO)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



2. Der Überweisung fehlt aber - jedenfalls bisher - die gesetzliche Voraussetzung, daß sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Beschlüssen BGHZ 10, 316, 317 (mit Anmerkung Johannsen LM ZPO § 650 Nr. 1) und vom 30. Januar 1980 (IV ARZ 74/79 - FamRZ 1980, 344 = NJW 1980, 1694) ausgesprochen hat, hat das Gericht, das das Verfahren einleitet, grundsätzlich auch die Verhandlung durchzuführen und über den Entmündigungsantrag zu entscheiden. Die Überweisung an das Gericht des Aufenthaltsortes ist die Ausnahme. Sie wird daher keinesfalls schon dadurch gerechtfertigt, daß der zu Entmündigende sich nicht im Bezirk des zuständigen Gerichts aufhält (vgl. auch OLG Köln FamRZ 1960, 206; OLG Düsseldorf JMBL. NW 1960, 113; Stein/Jonas/Schlosser a.a.O. § 650 Rdn. 5). Vielmehr soll dieses von der Überweisung nur dann Gebrauch machen, wenn ihm eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich ist, insbesondere weil nicht ohne persönlichen Eindruck des Richters von der Persönlichkeit des zu Entmündigenden geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Entmündigung (§ 6 Abs. 1 BGB) vorliegen, ihm aber die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden unmöglich oder sehr erschwert ist (BGHZ 10, 317 f).

Daß dies hier der Fall ist, ist bisher weder festgestellt noch sonst ersichtlich. Wie der Bundesgerichtshof a.a.O. im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 148, 127, 128) ausgeführt hat, läßt sich eine dahingehende Feststellung im Regelfall auch nicht treffen, solange der zu Entmündigende nicht (durch den ersuchten Richter gemäß § 654 Abs. 2 ZPO) vernommen und

durch einen Sachverständigen begutachtet worden ist (ebenso BayObLGZ 1948-1951, 145 f). Im vorliegenden Fall fehlt es bisher an der richterlichen Vernehmung der Antragsgegnerin. Dem Gutachten vom 9. Juni 1980 sind keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß dem Amtsgericht Rheine eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich oder auch nur sehr erschwert wäre.

Dr. Grell

Lohmann